

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.371 vom 18. Mai 2026

Ag Strafgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.371

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.371 du 18 mai 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.371 del 18 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor.

- 4 -

E. 1.2

Was den Tatvorwurf der Tierquälerei betrifft, schützt das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) die Interessen der Tiere hinsichtlich ihrer Würde und ihres Wohlergehens (Art. 1 TSchG). Schutzobjekt sind somit die Interessen des Tieres, welche in der Regel von den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden. Ausnahme stellt u.a. die Sachbeschädigung dar. Der Straftatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG schützt somit nicht das individuelle Rechtsgut der Beschwerdeführerin. Es mangelt ihr hinsichtlich der Tatvorwürfe der Tierquälerei an der Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 StPO und damit an der Beschwerdelegitimation. Bezüglich dieser Tatvorwürfe ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_616/2022 vom 25. Oktober 2023 E. 1.3.2).

E. 1.3

Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, die sich auch als Zivil- und Strafklägerin konstituiert hat, zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist mit Ausnahme der Tatvorwürfe der Tierquälerei einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte zur Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung aus, zum Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs vom 27. November 2024 sei festzuhalten, dass die Tathandlung im Rahmen einer Tierschutzkontrolle erfolgt sei. Zu dieser Kontrolle seien die Beschuldigten sowie die weiteren involvierten amtlichen Funktionsträger sowie allenfalls beigezogene private Organisationen in Anwendung von Art. 38, Art. 39 und Art. 24 TSchG sowie Art. 213 ff. TSchV berechtigt gewesen. Zum Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung und der Nötigung vom 15. April 2025 und 27. Mai 2025 sei zu konstatieren, dass der kantonale Veterinärdienst mit Blick auf das vollumfängliche und unbefristete Tierhaltungsverbot der Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen sei, die Einhaltung des Verbots zu kontrollieren und durchzusetzen. In der Strafanzeige gestehe die Beschwerdeführerin ein, dass am 27. November 2024 in ihrem Wohnhaus zwei Katzen beschlagnahmt worden seien und sie sich somit nicht an das

Tierhaltungsverbot gehalten habe. Dass der Veterinärdienst sie danach aufgefordert habe, eine Erklärung abzugeben, wonach sie bestätigte, keine Katzen mehr zu halten, erweise sich als nachvollziehbar und verwaltungsrechtlich unbedenklich. In strafrechtlicher Hinsicht könne den Beschuldigten mit Blick auf Art. 14 StGB somit kein Vorwurf gemacht werden. Es bestünden darüber hinaus konkrete Anhaltspunkte, dass sich die Beschwerdeführerin bewusst, gezielt, und in Kenntnis ihrer schwierigen

- 5 - gesundheitlichen Situation wiederholt Konfrontationen mit dem Veterinärdienst ausgesetzt habe, indem sie namentlich gegen das Tierhaltungsverbot verstossen habe. Bei dieser Sachverhaltshypothese sei das Verhalten der Beschwerdeführerin als eigenverantwortliche Selbstgefährdung und/oder einverständliche Fremdgefährdung zu taxieren. Zur Kontrolle vom 27. November 2024 und dem damit verbundenen Vorwurf des Amtsmissbrauchs werde auf die Ausführungen zum Hausfriedensbruch verwiesen. Die Kontrolle sei im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags erfolgt und könne als gesetzlich erlaubte Handlung strafrechtlich nicht geahndet werden. Was die Mitnahme von Kaufverträgen im Umfang von 320 Seiten angehe, so sei dies offenkundig zwecks Klärung der Frage geschehen, ob die Beschwerdeführerin trotz Tierhaltungsverbot weiterhin Katzen halte und/oder gewerbsmässig züchte. Es handle sich somit um einen beweissichernden Beizug von Urkunden gemäss § 24 Abs. 1 lit. c VRPG, welcher infolge drohenden Beweisverlusts ohne Vorankündigung habe erfolgen dürfen. Darüber hinaus lasse sich aus der mit Schreiben des kantonalen Veterinärdienstes vom 19. Februar 2025 angekündigten Kontrolle keine strafbare Nötigung im Hinblick auf den Beizug eines Rechtsbeistands ableiten. Der Beizug eines Anwalts erfolge immer im Interesse der betroffenen Person zwecks Gewährung des Rechtsschutzes, was eine Nötigung fast schon definitionsgemäss ausschliesse. Ebenso wenig sei darin eine arglistige Vermögensschädigung erkennbar. Wer einen Anwalt beiziehe, nehme seine verfassungsmässigen Rechte wahr und könne hierfür eine Entschädigung verlangen, wenn er im Prozess obsiege bzw. der Staat die Kosten tragen müsse. Was schliesslich die seelischen und körperlichen Folgen des Verwaltungsverfahrens angehe, so könne auf das bereits Erwähnte verwiesen werden.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt beschwerdeweise im Wesentlichen dagegen vor, das Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG diene nicht etwa als Blankoermächtigung, um sich Zutritt zu jeglichen Räumen zu verschaffen. Vielmehr verleihe dieses die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei. Beim Beizug der Polizei handle es sich um eine polizeiliche Vorermittlung, die dem kantonalen Polizeirecht unterstehe. Vorliegend seien die Voraussetzungen zum Betreten des Wohnhauses nicht gegeben gewesen. Keine der von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau genannten Gesetzesgrundlagen sehe eine Pflicht vor, eine Erklärung abzugeben, wonach keine Katzen mehr gehalten werden. Eine Handlung, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe und den Bestimmungen des Datenschutzrechts zuwiderlaufe, könne keine gesetzlich gebotene Handlung im Sinne von Art. 14 StGB sein. Die Beschwerdeführerin wiederholt zu bedrängen, obwohl diese mitgeteilt habe, dass die Katzen abgegeben worden seien und die Personendaten der neuen Halter aus Datenschutzgründen nicht

- 6 - bekannt gegeben würden, stelle eine strafbare Nötigung und offensichtlich keine gesetzlich gebotene Handlung dar. Die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin Konfrontationen mit dem kantonalen Veterinärdienst einseitig provoziert habe, sei

unhaltbar. Was die Mitnahme von Kaufverträgen im Umfang von 320 Seiten betreffe, so finde sich im VRPG keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine allfällige Editionsspflicht könne nie umfassen, der Behörde umfassende Einsicht in alle möglicherweise relevanten Unterlagen zu geben. Sofern für das Unterlassen einer Mitwirkungspflicht keine spezialgesetzliche Sanktion bestehe, sei deren zwangsweise Durchsetzung ausgeschlossen. Was den Tatvorwurf der Nötigung vom 19. Februar 2025 betreffe, liege vorliegend der Nötigungszweck darin, die Beschwerdeführerin zum unnötigen Beizug eines Rechtsbeistandes zu veranlassen. Die Nötigungshandlung habe darin bestanden, eine Ersatzvornahme anzukündigen, die gar nicht stattfinden sollen. In Bezug auf den Tatvorwurf der arglistigen Vermögensschädigung vom 19. Februar 2025 sei unzutreffend, dass der Beschwerdeführerin kein Schaden entstanden sei, weil diese eine Prozessentschädigung verlangen könne. Vorliegend werde der Beschwerdeführerin eben nicht eine Parteientschädigung zustehen. Zum Tatvorwurf der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzungen sei festzuhalten, dass die Beschuldigten zahlreiche unrechtmässige Massnahmen getroffen hätten. Dies könne die Beschwerdeführerin gar nicht provoziert haben, da die Behörden an das Legalitätsprinzip gebunden seien. Die Beschwerdeführerin habe sich auch nicht selbst gefährden können, da sie in guten Treuen darauf habe vertrauen dürfen, dass sich die Beschuldigten gesetzeskonform verhalten.

E. 3

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO namentlich dann die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore"

- 7 - (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Beim Entscheid über Anklageerhebung oder Einstellung gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 16 zu Art. 319 StPO).

E. 4.1

Zur prüfen sind zunächst die Vorwürfe des Hausfriedensbruchs (Straftaten- dossier 1) und des Amtsmissbrauchs (Straftatendossier 3) in Bezug auf die vom kantonalen Veterinärdienst am 27. November 2024 durchgeführte Tierschutzkontrolle.

E. 4.2

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass das vorliegende Verfahren eine lange Vorgeschichte hat und die Beschwerdeführerin mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat. Der kantonale Veterinärdienst hat mit Verfügung vom 15. Mai 2024 ein zeitlich unbefristetes Tierhalteverbot gegenüber der Beschwerdeführerin angeordnet. Der gesamte Tierbestand an Nutztieren (Rinder, Ziegen, Wollschweine) sei innert fünf Monaten ab Erhalt der Verfügung aufzulösen. Sämtliche Katzen sowie der Hund "G. _____" seien innert 45 Tagen ab Erhalt der Verfügung abzugeben. In Bezug auf diese Anordnungen entzog der kantonale Veterinärdienst einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung. Gegen die Verfügung vom 15. Mai 2024 gelangte die Beschwerdeführerin mit Verwaltungsbeschwerde an das kantonale Departement für Gesundheit und Soziales (DGS) und ersuchte neben der vollumfänglichen Aufhebung des angefochtenen Entscheids um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Mit Zwischenentscheid vom 25. Juli 2024 wies das DGS diesen Antrag ab und setzte eine neue Frist für die Abgabe der Katzen wie auch des Hundes "G. _____" von 50 Tagen ab Erhalt des Zwischenentscheids fest. Die von der Beschwerdeführerin gegen den Zwischenentscheid vom 25. Juli 2024 betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erhobenen - 8 - Rechtsmittel wurden letztinstanzlich mit Urteil des Bundesgerichts 2C_620/2024 vom 29. Januar 2025 abgewiesen, soweit die Beschwerde nicht gegenstandslos geworden war. Das Hauptverfahren gegen die Verfügung des kantonalen Veterinärdienstes vom 15. Mai 2024 betreffend zeitlich unbefristetes Tierhalteverbot ist – soweit ersichtlich – noch rechtshängig. Unbestritten ist ferner, dass am 27. November 2024 auf dem Hof in Q. _____ eine Kontrolle des kantonalen Veterinärdienstes stattgefunden hat. Die Kontrolle war angemeldet mittels E-Mail an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin. Bei der Kontrolle waren anwesend die Beschuldigten 1–5, Vertreter der Regionalpolizei [...] und der Kantonspolizei Aargau, Vertreterinnen des Aargauischen Tierschutzvereins ATs und Vertreter des Tierrettungsdiensts. Die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsvertreter waren nicht anwesend und telefonisch nicht erreichbar. Anlässlich der Kontrolle wurden im Stall 7 Wollschweine und um das Haus 4 Katzen angetroffen sowie 2 Katzen durch die Fenster im Haus gesichtet. Es wurden 3 Katzen und 7 Wollschweine beschlagnahmt (vgl. Kontrollbericht vom 27. November 2024, Akten des kantonalen Veterinärdienstes [VeD] act. K-83.1; vgl. auch act. K-85). Anlässlich dieser Kontrolle beschlagnahmte der kantonale Veterinärdienst auch Dokumente im Wohnhaus der Beschwerdeführerin betreffend den Verkauf von Katzen (Akten VeD act. K-94.1; insgesamt 320 Seiten, vgl. act. K-91).

E. 4.3.1

Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau befasst sich vorliegend nicht das erste Mal mit dem Zutrittsrecht gemäss Art. 39 TSchG und den diesbezüglichen (kantonalen) Vollzugsbestimmungen. Bereits mit den Entscheiden SBK.2018.204 vom 4. Dezember 2018 und SBK.2023.319 vom 5. März 2024 (ebenfalls die Beschwerdeführerin betreffend) gelangte die Beschwerdekammer in Strafsachen zu den – dem Grundsatz nach – gleichen Schlussfolgerungen, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird.

E. 4.3.2

Des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB macht sich strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Die Bestimmung schützt das Hausrecht, worunter die Befugnis zu verstehen ist, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen. Träger dieses Rechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht, gleichgültig, ob jene auf einem dinglichen oder obligatorischen

- 9 - Recht beruht (vgl. BGE 112 IV 31 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_258/2018 vom 24. Januar 2019 E. 3.3). Das Eindringen in einen geschützten Raum erfolgt namentlich dann nicht unrechtmässig, wenn es im Rahmen einer Amtspflicht und unter Beachtung der Grenzen der amtlichen Befugnisse geschieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.13/2007 vom 20. April 2007 E. 5.2).

E. 4.3.3

Die mit dem Vollzug des Tierschutzrechts beauftragten Behörden haben seit der Revision von Art. 34 aTSchG im Jahre 1991 von Bundesrechts wegen uneingeschränkten Zutritt zu sämtlichen Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren (Art. 39 Satz 1 TSchG). Vorher wurde ihnen der Zutritt lediglich "im Rahmen des zutreffenden Prozessrechts" gewährt. Im Rahmen ihres Kontrolldienstes haben diese Organe die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 39 Satz 2 TSchG), was bedeutet, dass ihnen weitgehende Untersuchungsrechte zustehen (REBSAMEN-ALBISSER, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, 1994, S. 234). Der Gesetzgeber nahm mit Art. 39 TSchG eine Interessenabwägung vor und schuf eine gesetzliche Grundlage für die zuständigen Behörden, um in Grundrechtspositionen Privater einzugreifen; das Zutrittsrecht umfasst sämtliche Räumlichkeiten, in welchen die Haltung von Tieren möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_578/2021 vom 8. September 2022 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Für den Fall, dass der Zutritt nicht gewährt wird, hält § 24 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (SAR 393.111) fest, es würden die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Hausdurchsuchung der StPO Anwendung finden. Bei den Kontrollen handelt es sich um faktisches Verwaltungshandeln bzw. Realakte; der kantonale Veterinärdienst handelt dabei somit nicht als Strafverfolgungsbehörde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_818/2021 vom 26. Januar 2022 E. 4.2.3). Die behördlichen Kontrollen sind zweckmässigerweise unangemeldet durchzuführen, da vorgängig angekündigte Inspektionen keinen zuverlässigen und unverfälschten Eindruck von den tatsächlichen Verhältnissen vermitteln (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 166 und S. 234). Während Veterinärdiensten gemäss Art. 39 TSchG der Zutritt zu privaten Räumlichkeiten unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zusteht, benötigt die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen hierfür zwingend einen Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft oder des Richters, sofern die berechtigte Person ihr nicht freiwillig Einlass gewährt (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN/STOHNER, Schweizer Tierschutzstrafrecht in: Theorie und Praxis, 2. Aufl. 2019, S. 321, Fn. 1558). Sollte der Tierhalter den Zutritt oder die notwendige und zumutbare Mitwirkung bei der Kontrolle oder bei der Abklärung eines tierschutzrelevanten Sachverhalts verweigern, so können die

Kontrollorgane die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen und den Zutritt

- 10 - gegebenenfalls gewaltsam erzwingen (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 234 f.).

E. 4.3.4

Anders als die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde suggerieren, stützt sich das Zutrittsrecht des kantonalen Veterinärdienstes nicht auf kantonales Polizeirecht, sondern direkt auf Art. 39 Satz 1 TSchG. Gestützt darauf hat dieser ein Zutrittsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten, in welchen die Haltung von Tieren möglich ist. Diese bundesrechtliche Norm wird durch § 24 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung nicht eingeschränkt, wäre der kantonale Gesetz- bzw. Verordnungsgeber aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) hierzu ohnehin nicht berechtigt. § 24 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung regelt einzig den Fall, wie bei verweigertem Zutritt zu Räu- men, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren konkret vor- zugehen ist, wenn also aktiv der Zutritt, z.B. zu den Stallungen, verhindert wird und der Zutritt somit gewaltsam erzwungen werden muss. Da anlässlich der Kontrolle vom 27. November 2024 durch die Fenster des Wohnhauses auf dem Hof mindestens zwei Katzen gesehen worden seien und die Beschwerdeführerin – obwohl die Kontrolle angekündigt war – nicht habe erreicht werden können, wurde vom kantonalen Veterinärdienst der Schlüsseldienst aufgeboten, um sich Zugang zum Wohnhaus zu verschaf- fen (Akten VeD act. K-83.1). Der kantonale Veterinärdienst verschaffte sich mithin gewaltsam Zutritt zu den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin, nachdem diese trotz Ankündigung der Kontrolle nicht den Zutritt zu den Tieren ermöglichte. Nach § 24 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung finden bei nicht gewährtem Zu- tritt die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Hausdurchsuchung Anwendung. Ob in der kantonalen Vollzugsverordnung überhaupt zusätzliche Kriterien in Bezug auf den gewaltsamen Zutritt im Rahmen des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung aufgestellt werden dür- fen, ist zwar fraglich. Für den Ausgang des Verfahrens ist dieser Umstand aber nicht relevant. Gemäss Art. 244 StPO dürfen Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume nur mit Einwilligung der berech- tigten Person durchsucht werden. Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen gesuchte Per- sonen anwesend sind (lit. a), Tatspuren oder zu beschlagnahmende Ge- genstände oder Vermögenswerte vorhanden sind (lit. b) oder Straftaten be- gangen werden (lit. c). Die mit der Durchführung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor (Art. 245 Abs. 1 StPO). Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen (Abs. 2). Eine wortgetreue

- 11 - Anwendung dieser Bestimmungen würde indessen zu einer Vermischung von verwaltungsrechtlichen Vorgängen mit strafprozessualen Besonder- heiten führen, was weder Sinn ergibt noch dem Willen des kantonalen Ver- ordnungsgebers entsprechen kann. So gibt es in einem verwaltungsrecht- lichen Vollzugsverfahren betreffend Tierschutzgesetz weder gesuchte Per- sonen, Tatspuren oder zu beschlagnahmende Vermögenswerte noch kann der Zutritt zu den Räumlichkeiten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens davon abhängig sein, ob in den Räumlichkeiten Straftaten begangen wer- den. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Bestimmung mutatis mutandis so zu verstehen ist, dass der

Zutritt zu den Räumlichkeiten analog zur Hausdurchsuchung wie jedes staatliche Handeln dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen muss (Art. 197 StPO) und zudem der Inhaber der zu durchsuchenden Räume dem Zutritt beizuwohnen hat bzw. bei dessen Abwesenheit nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen ist (Art. 244 Abs. 2 StPO). Ein Durchsuchungsbefehl der zuständigen Staatsanwaltschaft kann hingegen nicht vorausgesetzt werden, zumal der Staatsanwaltschaft keine entsprechenden Befugnisse im verwaltungsrechtlichen Vollzugsverfahren zukommen. Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass der Zutritt zu Wohnräumen im Rahmen von Art. 39 TSchG keine Genehmigung des Gerichts erfordere (Urteil des Bundesgerichts 2C_514/2023 vom 6. August 2025 E. 5.1 mit Hinweisen). Diesbezüglich besteht kein Raum für weitere kantonrechtliche Erfordernisse. Die Kontrolle vom 27. November 2024 diente der Überprüfung und Durchsetzung des zeitlich unbefristeten Tierhalteverbots vom 15. Mai 2024, demzufolge die Beschwerdeführerin keine Tiere mehr hätte halten dürfen bzw. die gehaltenen Tiere bereits hätte abgeben müssen. Bereits anlässlich der Kontrolle vom 2. Oktober 2024 wurden auf dem Hof schätzungsweise 30 Katzen, ca. 7 Wollschweine sowie der Hund "G._____" angetroffen, wobei bereits 17 Katzen sowie der Hund "G._____" beschlagnahmt wurden. Die übrigen Katzen mussten vorerst dort belassen werden, da in den 12 angefragten Tierheimen nicht mehr Plätze für Katzen vorhanden waren. Anlässlich dieser Kontrolle wurde der Beschwerdeführerin eine letztmalige Frist von 30 Tagen zur Abgabe aller Katzen angesetzt, wobei bereits die Ersatzvornahme (Beschlagnahmung und Euthanasie) in Aussicht gestellt wurde (Akten VeD act. K-2). Am 30. Oktober 2024 fand eine weitere Kontrolle statt, anlässlich derer ca. 4 Katzen gesichtet worden seien (Akten VeD act. K-63). An der Kontrolle vom 27. November 2024 wurden im Stall

E. 4.3.5

Gleiches gilt auch für die an der Kontrolle anwesenden Vertreter der Regionalpolizei [...] und der Kantonspolizei Aargau sowie die Vertreterinnen des Aargauischen Tierschutzvereins ATs und die Vertreter des Tierrettungsdiensts. Der Beizug der Polizei durch den kantonalen Veterinärdienst ändert nichts an der Rechtsnatur der Kontrolle, mithin handelte es sich weiterhin um einen verwaltungsrechtlichen Realakt unter der Ägide des kantonalen Veterinärdienstes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin wirft den Beschuldigten ferner vor, sich des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht zu haben, indem diese anlässlich der Kontrolle vom 27. November 2024 im Wohnhaus der Beschwerdeführerin Dokumente betreffend den Verkauf von Katzen beschlagnahmt hätten (Straftatendossier 3).

E. 4.4.2

Nach Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

E. 4.4.3

Wie hievore dargelegt, erfolgte der Zutritt der Beschuldigten zu den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 39 Satz 1 TSchG, da davon ausgegangen werden musste, dass die Beschwerdeführerin trotz des zeitlich unbefristeten Tierhalteverbots weiterhin Katzen hielt. Da die Tierschutzkontrolle und das damit einhergehende Vorgehen

rechtens war (vgl. dazu hievor), fällt eine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauchs in Bezug auf den Zutritt zu den Räumlichkeiten von vornherein ausser Betracht (Art. 14 StGB). Anlässlich der Kontrolle vom 2. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführerin letztmalig Frist angesetzt, die noch nicht beschlagnahmten Katzen freiwillig abzugeben, wobei gleichzeitig die Ersatzvornahme in Aussicht gestellt wurde. Infolgedessen verkaufte die Beschwerdeführerin offenbar gewisse Katzen. Nachdem der kantonale Veterinärdienst bei verschiedenen Käufern nachgefragt hatte, entstand jedoch der Verdacht, dass gewisse Kaufverträge nur fingiert waren und die Beschwerdeführerin mit der Käuferschaft vereinbarte, die Katzen nach der Übergabe und der Überschreibung der Chip-Nummern umgehend wieder zurückzunehmen (vgl. Akten VeD act. K-57). Darüber hinaus ist nicht von der Hand zu weisen, dass angesichts der hohen Anzahl an vorgefundenen Katzen auf dem Hof der Beschwerdeführerin (anlässlich der Kontrolle vom 2. Oktober 2024 noch schätzungsweise 30 Katzen; Akten VeD act. K-2), der Verdacht naheliegt, dass die Beschwerdeführerin eine nicht bewilligte Katzenschutz betrieb. Vor diesem Hintergrund ist aus strafrechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden, wenn die Beschuldigten anlässlich einer rechtmässig durchgeführten Tierschutzkontrolle auch Kaufverträge betreffend die verfahrensgegenständlichen Katzen untersucht und ins Verwaltungsverfahren aufnimmt, zumal die Tierschutzkontrolle an und für sich und damit einhergehend der

- 14 - gewaltsame Zutritt zu den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin ohnehin rechtmässig war (vgl. dazu hievor). Ob eine unter diesen Umständen durchgeführte Sicherstellung von Urkunden für das Verwaltungsverfahren rechtlich zulässig und damit verwertbar ist, ist letztlich im Verwaltungsverfahren zu klären. Ein strafrechtlich relevanter Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB ist jedenfalls nicht auszumachen, womit sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist.

E. 4.5

Im Sinne eines Zwischenfazits ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Tierschutzkontrolle vom 27. November 2024 kein strafbares Verhalten der Beschuldigten sowie der unbekanntenen Täterschaft zu erkennen ist, womit das Verfahren diesbezüglich zu Recht eingestellt wurde.

5. 5.1. Die Beschwerdeführerin wirft den Beschuldigten 1, 2 und 5 zudem vor, sich der Nötigung und der arglistigen Vermögensschädigung strafbar gemacht zu haben, indem sie ihr mit Schreiben vom 19. Februar 2025 angedroht hätten, dass am 26. März 2025 die Ersatzvornahme durchgeführt werde, obschon an diesen Tag letztlich nur eine Kontrolle stattgefunden habe, weshalb sie für diesen Tag unnötigerweise einen Anwalt beigezogen habe (Straftatendossier 3).

5.2. 5.2.1. Nach Art. 181 StGB macht sich der Nötigung strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BGE 120 IV 17 = Pra 1995 Nr. 262).

5.2.2. Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 wurde der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem zeitlich unbefristeten Tierhalteverbot eine letztmalige Frist bis zum 19. März 2025 angesetzt, um sämtliche noch gehaltenen Tiere abzugeben, wobei der Veterinärdienst über die Abgabe der Tiere schriftlich zu informieren sei. Halte die Beschwerdeführerin diese Frist nicht ein, werde der kantonale Veterinärdienst die Ersatzvornahme am 26. März 2025 auf Kosten der Beschwerdeführerin vornehmen (Akten VeD act. K- 135).

- 15 - Die Ersatzvornahme ist eines der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zur Vollstreckung verwaltungsrechtlicher Entscheide (§ 80 VRPG). Der Ersatzvornahme hat deren ausdrückliche Androhung voranzugehen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung (§ 81 VRPG). Das Vorgehen des kantonalen Veterinärdienstes, zur Vollstreckung des zeitlich unbefristeten Tierhalteverbots die Ersatzvornahme anzudrohen, fusst auf einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage und fällt daher als Nötigungsmittel im Sinne von Art. 181 StGB ausser Betracht. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die Androhung geeignet gewesen wäre, um die Beschwerdeführerin in ihrer Entscheidungsfreiheit in unzulässiger Weise zu beschränken. Die Mandatierung eines Anwalts erfolgte aus freien Stücken und die Beschwerdeführerin hätte auch, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, darauf verzichten können. Es wäre im Übrigen auch nicht im Ansatz ersichtlich, dass der kantonale Veterinärdienst die Ersatzvornahme einzig deshalb androhte, damit die Beschwerdeführerin einen Anwalt mandatiert. Vielmehr lag der Grund für die angedrohte Ersatzvornahme darin, dass sich zu jenem Zeitpunkt trotz des zeitlich unbefristeten Tierhalteverbots weiterhin verschiedene Tiere auf dem Hof der Beschwerdeführerin befanden, was das entsprechende Vorgehen des kantonalen Veterinärdienstes gar erforderte. Dass die Ersatzvornahme nicht bereits am 26. März 2025, sondern erst am 7. Mai 2025 erfolgen konnte, ist letztlich darauf zurückzuführen, dass die Ziegen zwischenzeitlich an einen Dritten überschrieben wurden, ohne dass sie vom Hof weggebracht worden wären, und am 2. April 2025 wieder auf die Beschwerdeführerin zurück überschrieben wurden (Akten VeD act. K-153; vgl. auch K-148.1 und K-170). Ein Schuldspruch wegen Nötigung ist damit ausgeschlossen. 5.3. 5.3.1. Der arglistigen Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB macht sich strafbar, wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. 5.3.2. Wie hievor dargelegt, fusst die Androhung der Ersatzvornahme vom 26. März 2025 auf einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage. Mit Schreiben vom 10. März 2025 teilte der Vertreter der Beschwerdeführerin dem kantonalen Veterinärdienst mit, dass die acht Ziegen veräussert worden seien und dass sie für die wenigen verbliebenen Katzen einen Platz bei Verwandten und Bekannten gefunden habe. Er bat zudem um Rückmeldung zum weiteren Vorgehen und – sollte an der Kontrolle vom 26. März 2025 festgehalten werden – um Mitteilung, zu welcher Uhrzeit die Kontrolle stattfinden werde (Akten VeD act. K-139.1). Mit E-Mail vom 24. März 2025

- 16 - wurde dem kantonalen Veterinärdienst zudem mitgeteilt, dass mangels Rückmeldung davon ausgegangen werde, dass am 26. März 2025 keine Kontrolle stattfinde (act. K-142). Mit E-Mail vom 25. März 2025 teilte die Beschuldigte 2 mit, dass sie den Termin vom 26. März 2025 wahrnehmen und voraussichtlich kurz nach 08:00 Uhr eintreffen werden (act. K-143). Am 26. März 2025 fand daraufhin eine Kontrolle auf dem Hof der Beschwerdeführerin statt (act. K-148.1). Es erschliesst sich nicht, worin die Beschwerdeführerin in diesem Vorgehen des kantonalen Veterinärdienstes ein täuschendes Verhalten im Sinne von Art. 151 StGB erblickt. Der Vertreter der Beschwerdeführerin erkundigte sich, ob an der Kontrolle vom 26. März 2025 trotz der neuen Tatsachen (Veräusserung der Ziegen und Katzen) festgehalten werde. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass an diesem Termin festgehalten werde, woraufhin die Kontrolle durchgeführt wurde. Mangels täuschenden Verhaltens fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal. Die Einstellung des Strafverfahrens wegen arglistiger Vermögensschädigung erfolgte demnach zu Recht. 6. 6.1. Die

Beschwerdeführerin wirft den Beschuldigten 1 und 2 schliesslich vor, sich der Nötigung (Straftatendossier 2) und der (mehrfachen) fahrlässigen Körperverletzung (Straftatendossier 2 und 3) schuldig gemacht zu haben. Die Beschwerdeführerin sei durch die Beschuldigte 1 mit Schreiben vom

E. 7

Wollschweine und ums Haus 4 Katzen angetroffen sowie 2 Katzen durch die Fenster im Wohnhaus gesichtet. Die Beschwerdeführerin wurde über die Kontrolle vorgängig informiert und darum gebeten, ihre Mitwirkungs- pflichten wahrzunehmen und Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen mit Tieren zu gewähren, nötigenfalls Zwangsmittel eingesetzt würden. Den- noch war die Beschwerdeführerin nicht anwesend und nicht erreichbar, was ihr selbst zuzuschreiben ist. Andere geeignete Personen, die hätten

- 12 - beigezogen werden können, waren weder anwesend noch wären solche ersichtlich. Wie hievordargelegt, ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten jener Person, die Tiere hält, gesetzlich vorgesehen (insbesondere Art. 39 TSchG). Aufgrund der durchs Fenster gesichteten Katzen durfte der kantonale Veterinärdienst auch ohne Weiteres davon ausgehen, dass sich im Wohnhaus Katzen befanden, die in Vollstreckung des zeitlich unbefristeten Tierhalteverbots zu beschlagnahmen waren. Mildere Massnahmen wie das Verschieben der Kontrolle auf einen anderen Tag wären zudem ungeeignet gewesen. Die Beschwerdeführerin war über die Kontrolle an besagtem Datum informiert und dennoch abwesend sowie nicht erreichbar. Zudem zeigte sich bereits bei früheren Kontrollen durch den kantonalen Veterinärdienst, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht bereit ist, zu solchen Kontrollen freiwillig Hand zu bieten. Exemplarisch ist die Kontrolle vom 2. Oktober 2024 zu nennen, bei welcher der kantonale Veterinärdienst auf dem Hof in Q._____ ebenfalls vor verschlossenen Türen stand. Die Beschwerdeführerin konnte daraufhin zwar telefonisch erreicht werden, wobei sich diese nach einem Durchsuchungsbefehl erkundigt habe, andernfalls sie die Türe sicher nicht öffnen würde. Als die Beschwerdeführerin jedoch auf das Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG hingewiesen worden sei, habe sie dann das Telefonat beendet (Akten VeD act. K-2). Vor diesem Hintergrund erweist sich der gewaltsame Zutritt mittels Schlüsseldienstes sowohl als erforderlich als auch als geeignet, um das zeitlich unbefristete, dem Wohl der Tiere dienende Tierhalteverbot zu vollstrecken, weshalb das Vorgehen des kantonalen Veterinärdienstes verhältnismässig ist. Im Ergebnis erweist sich damit die vom kantonalen Veterinärdienst durchgeführte Kontrolle vom 27. November 2024 und insbesondere der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin als rechtmässig. Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Damit fällt ein Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs ausser Betracht, womit die diesbezügliche Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten 1–5 nicht zu beanstanden ist.

E. 12

Mai 2023 E. 2.6.1). Sowohl die Polizisten als auch die Vertreter des Aargauischen Tierschutzvereins ATs und des Tierrettungsdienstes waren mithin lediglich Hilfspersonen bei einer – wie hievordargelegt –

- 13 - rechtmässig durchgeführten Tierschutzkontrolle. Infolgedessen ist auch ihr Handeln in Anwendung von Art. 14 StGB nicht strafbar.

E. 15

April 2025 und 27. Mai 2025 aufgefordert worden, eine Erklärung abzugeben, wonach bestätigt werde, dass sie keine Katzen mehr halte. Dieses Vorgehen sowie auch die übrigen durch den kantonalen Veterinärdienst durchgeführten Kontrollen würden für die Beschwerdeführerin eine enorme psychische Belastung darstellen, was zu gesundheitlichen Problemen geführt habe (Arthritisschübe). 6.2. Es ist nicht im Ansatz ersichtlich, worin im Vorgehen, die Beschwerdeführerin (mehrfach) dazu aufzufordern, eine Erklärung abzugeben, wonach sie keine Katzen mehr halte, ein taugliches Nötigungsmittel erblickt werden könnte. So wendete der kantonale Veterinärdienst weder Gewalt an noch drohte er ernstliche Nachteile im Sinne von Art. 181 StGB an oder beschränkte die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin anderweitig, um die entsprechende Erklärung zu erlangen. Selbst wenn die blosser Aufforderung zu einer solchen Erklärung nicht explizit gesetzlich vorgesehen wäre, stellt dies deshalb noch nicht ein rechtswidriges oder gar nötigendes Verhalten dar. Mangels tauglichen Nötigungsmittels fehlt es von vornherein an einem Tatbestandsmerkmal. Die diesbezügliche Einstellung des Strafverfahrens ist damit rechtmässig.

- 17 - 6.3. 6.3.1. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde zum Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung konkret aus, die Beschuldigten hätten zahlreiche unrechtmässige Massnahmen getroffen. Diese könne die Beschwerdeführerin gar nicht provoziert haben, da Behörden an das Legalitätsprinzip gebunden seien. Das Verhalten des Opfers dürfe daher die Angestellten einer Behörde nicht zu einer unrechtmässigen Intervention bewegen. Die Beschwerdeführerin könne sich auch nicht selbst gefährden, da sie in guten Treuen habe darauf vertrauen dürfen, dass sich die Beschuldigten gesetzeskonform verhalten. 6.3.2. Nach Art. 125 StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht der Täter ein Verbrechen oder Vergehen, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB). Erkennbar bzw. voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 130 IV 7 E. 3.2). 6.3.3. Es ist nicht im Ansatz ersichtlich, dass die von der Beschwerdeführerin behaupteten Arthritisschübe kausal auf Handlungen des kantonalen Veterinärdienstes zurückzuführen wären. Selbst wenn dem so wäre, würde es einerseits an der Voraussehbarkeit der Gefahr eines Erfolgseintritts fehlen. Es ist mithin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens nicht zu erwarten, dass die konkreten Handlungen des kantonalen Veterinärdienstes – insbesondere die Aufforderung, eine Erklärung abzugeben, wonach keine Katzen mehr gehalten werden – zu Arthritisschüben führen können. Andererseits handelte der kantonale Veterinärdienst – soweit ersichtlich – im Übrigen wie es das Gesetz gebietet (vgl. dazu die jeweiligen Ausführungen hievore). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB).

- 18 - Damit fällt ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung jedenfalls ausser Betracht. 7. Zusammenfassend erweist sich die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 25. November 2025 als rechtmässig. Die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet, womit sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 8. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es sind keine Entschädigungen auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 148.00, zusammen Fr. 1'148.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, sodass sie noch Fr. 148.00 zu bezahlen hat. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf

- 19 - die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 18. Mai 2026 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.